

Hinterbliebenenrente

Im Volksmund heißt es so schön: „Die Einschlüge kommen immer näher“.

Damit versucht man sich, hinter eine Aussprache zum eigenen Tod zurückzuziehen. Doch es trifft jedes Jahr immer wieder den ein oder anderen Altersgenossen. Da stellt sich dann die Frage: „Wie komme ich ohne den Partner durchs weitere Leben, denn nicht nur der Verlust des Lebenspartners ist gravierend, sondern auch die neue finanzielle Ausrichtung, denn das Einkommen des Partners in bisheriger Höhe wird fehlen?“ Zu dem persönlichen Verlust des Partners, kommen so auch noch eventuelle finanzielle Sorgen hinzu.

Die gesetzliche Rentenversicherung (gRV) macht dazu folgende Angaben:

Rund 5,2 Millionen Menschen in Deutschland erhalten jedes Jahr die sogenannte Rente wegen Todes, 80 Prozent davon sind Frauen. Besser bekannt ist diese Form der Rentenzahlung daher unter dem Namen Witwenrente. Stirbt allerdings die Frau zuerst, spricht man daher von der Witwerrente. Da beide Rentenarten hier betrachtet werden, sprechen wir hier von der **Hinterbliebenenrente** (HbR).

Ein Grundsatz ist daher unbedingt zu beachten:

Die Witwen- / Witwerrente (HbR) **muss immer** bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) **beantragt werden**. Das gilt auch, wenn der Verstorbene eine eigene Altersrente bezogen hat. Auch wenn der Bestatter die Informationen im Zuge seiner Dienstleistung übernimmt und die Daten des Verstorbenen den Behörden einreicht, muss der Hinterbliebene die Witwen- / Witwerrente (HbR) bei **der gRV persönlich beantragen**.

„**Eine Voraussetzung für die Rente ist, dass die Hochzeit im Regelfall mindestens ein Jahr zurückgelegen hat**“. Es gibt aber Ausnahmen – etwa, wenn der Partner vor Ende des ersten Ehejahres bei einem Unfall stirbt.

Um Anspruch auf Hinterbliebenenrente zu haben, muss der Verstorbene zudem **mindestens fünf Versicherungsjahre** in der gesetzlichen Rentenversicherung **erreicht haben**. Das ist die sogenannte **Wartezeit**, die nötig ist, um **selbst Anspruch** auf die gesetzliche **Altersrente** zu haben.

Zudem unterscheidet man zwischen der Hinterbliebenenrente nach **altem** und **neuem** Recht sowie nach **kleiner** und **großer** Hinterbliebenenrente. Bei der **kleinen Rente** gelten nur **25 Prozent** des Rentenanspruchs des verstorbenen Partners, bei der **großen 55 oder 60 Prozent**.

Altes Recht:

Für viele Witwen und Witwer gilt **aus Vertrauensschutzgründen** noch **nicht** das neue Hinterbliebenenrentenrecht. Die **alten Regelungen** sind weiterhin maßgebend, wenn der Ehepartner vor dem 1. Januar 2002 gestorben ist oder der Ehepartner nach dem 31. Dezember 2001 gestorben ist, Sie aber **vor dem 1. Januar 2002 geheiratet** haben und mindestens ein Ehepartner **vor dem 2. Januar 1962 geboren ist**. (*alles klar ?*)

Die kleine Witwenrente:

Die kleine Witwenrente ist auf **24 Kalendermonate (zwei Jahre)** nach dem Tod des Ehepartners **begrenzt**. Denn der Gesetzgeber geht davon aus, dass Sie nach einer solchen Übergangszeit selbst für Ihren Lebensunterhalt sorgen können. Falls für Sie das „**alte Recht**“ gilt, bekommen Sie die **kleine Witwenrente zeitlich unbegrenzt**.

Ist Ihr Ehepartner vor seinem 65. Geburtstag gestorben, wird die kleine Witwenrente um einen Abschlag gemindert.

Die kleine Witwen- oder Witwerrente ist eher ein Almosen – „**kleine**“ Witwen und Witwer bekommen **lediglich 25 Prozent der Rente**, die der Ehepartner/Lebenspartner oder die Ehepartnerin/Lebenspartnerin zum Zeitpunkt des Todes bezogen hat oder hätte, so die Deutsche Rentenversicherung. Bei der „**kleinen**“

Witwen- oder Witwenrente ist das Alter des Überlebenden entscheidend: Die „**kleine**“ bekommt, wer **jünger ist als 47 Jahre** und weder erwerbsgemindert ist noch ein Kind erzieht. Die „**kleine**“ wird **höchstens zwei Jahre (24 Monate)** nach dem Tod des Ehepartners/Lebenspartners oder der Ehepartnerin/Lebenspartnerin gezahlt. Wer **vor 2002 geheiratet** hat und beim wem der Ehepartner/Lebenspartner oder die Ehepartnerin/Lebenspartnerin **vor dem 2. Januar 1962 geboren** ist, für den gilt das „**alte Recht**“ – die Witwe oder der Witwer bekommt die **kleine Witwen- oder Witwenrente unbegrenzt**.

Wer eine **kleine Witwenrente** nach neuem Recht bezieht, erhält die Zahlung **nur 24 Monate** lang. Unabhängig von der Art der Witwenrente **endet der Anspruch** außerdem, **wenn Hinterbliebene neu heiraten**. Dann können sie jedoch einmalig eine **Abfindung** auf ihre Rente erhalten.

Nur wenn Sie den Freibetrag für den Zuverdienst zur Witwenrente nicht überschreiten, bleibt sie in voller Höhe erhalten. Dieser liegt nach einem pauschalen Abzug von **40 Prozent** für Steuern und Sozialabgaben **bis 1. Juli 2023 im Westen bei 950,93 Euro und im Osten bei 937,73 Euro pro Monat**. Der Betrag, der **darüber hinausgeht**, wird zu **40 Prozent auf die Witwenrente angerechnet**. Sie fällt dann niedriger aus.

(Kalkulationsbeispiele s. Exceldatei)

Große Witwenrente:

Die „**große**“ **Witwen- oder Witwenrente** bekommt, wer **älter ist als 47 Jahre** oder ein eigenes Kind oder ein **Kind des oder der Verstorbenen erzieht**, das noch **keine 18 Jahre alt ist**. Verstirbt der Ehepartner/Lebenspartner oder die Ehepartnerin/Lebenspartnerin vor dem 1. Januar 2029, wird die große Witwenrente bereits früher gezahlt, bei einem Todesfall im Jahr 2023 zum Beispiel ab 46 Jahren. Die „**große**“ Witwen- oder Witwenrente **liegt bei 55 Prozent der Rente**, die der Ehepartner/Lebenspartner oder die Ehepartnerin/Lebenspartnerin zum Zeitpunkt des Todes bezogen hat oder hätte. Wer vor 2002 geheiratet hat und der Ehepartner/Lebenspartner oder die Ehepartnerin/Lebenspartnerin vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, so gilt das „**alte Recht**“ und sie oder er **bekommt 60 Prozent**.

Ist Ihr Ehepartner vor dem 65. Lebensjahr gestorben, wird die große Witwenrente um einen Abschlag gemindert.

Das Sterbevierteljahr:

Eine Ausnahme hierbei bildet das „**Sterbevierteljahr**“, in dem **3 Monate voller Anspruch ohne Abzüge** besteht. **Für diesen Zeitraum werden die Bezüge, auf die der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Anspruch hatte, zu 100 Prozent im Voraus als Vorschuss ausgezahlt**. „Das gilt übrigens unabhängig davon, ob der oder die Verstorbene eine Erwerbsminderungsrente, eine vorgezogene Altersrente, oder eine Regelaltersrente bezogen hat“, so die Aussage der DRV-Bund.

Dieser erhöhte Rentenbetrag soll Ihnen den Übergang auf die veränderten finanziellen Verhältnisse erleichtern. Während des „Sterbevierteljahres“ wird Ihr eigenes Einkommen nicht angerechnet.

Nach diesem sogenannten „**Sterbevierteljahr**“ fließt dann die anteilige Hinterbliebenenrente **von 60, 55 oder 25 Prozent der „kleinen“ bzw. „großen“ Hinterbliebenenrente**.

Hinzu kommen die regelmäßigen **Renten Anpassungen zum 1. Juli eines jeden Jahres**. Diese gelten nicht nur für die reguläre Altersrente, sondern auch für Hinterbliebenenrenten.

Hinweis: Dadurch steigt die HbR in gleichem Maße, wie die eigene Rente. Wer aufgrund der Berechnungen keine Hinterbliebenenrente erhält, wird auch in der Zukunft darauf keinen Anspruch haben. Das trifft in der Regel den hinterbliebenen Ehemann, dessen verstorbene Frau wenig Entgeltpunkte (EP) zur eigenen Rente erreicht hat, da sie sich nach der Eheschließung überwiegend um die Kindererziehung gekümmert hat.

Mütter- / Erziehungsrente:

Was kaum jemand wahrgenommen hat, sind die zusätzlichen Entgeltpunkte für Kindererziehung, die für vor 1992 geborene Kinder (Gesetz 2014 = 1,0 EP/je Kind | Gesetz 2019 = 0,5 EP je Kind) aufgrund der Gesetzeslage dem Rentenkonto zugeschrieben wurden. Hatten die Eltern der Kinder nicht ausdrücklich den Behörden vorgeschrieben, die EP (2 Kinder = 3 EP) dem Rentenkonto des Mannes gutzuschreiben, wurde vom Gesetzgeber unterstellt, dass die Ehefrau sich hauptsächlich um die Erziehung des Nachwuchses gekümmert hat und daher die **EP dem Rentenkonto der Frau zugeschrieben**.

In einem untersuchten Rentenfall – die Ehefrau verstarb bereits im Jahre 2006 – wurden die EP (für 2 Kinder = 3 EP) dem Rentenkonto der verstorbenen Ehefrau nachträglich zugeführt. Aufgrund geringer Erwerbstätigkeit nach der Eheschließung reichten auch diese 3 EP nicht aus, aufgrund des Einkommens des hinterbliebenen Ehemannes, eine Hinterbliebenenrente zu generieren.

Ein Antrag des Ehemannes, die erst nach dem Tod (2006) der Ehefrau gesetzlich (2014 + 2019) vorgegebenen Entgeltpunkte für Kindererziehung seinem Rentenkonto zuzuschlagen, wurde von der gRV ablehnend beschieden, da grundsätzlich das Rentenkonto der Ehefrau dafür vorgesehen war und es keine gemeinsame Erklärung einer Änderung auf das Konto des Ehemannes gibt. Die Frist für eine solche Änderung ist leider zeitlich verstrichen bzw. war die Ehefrau bereits vorher verstorben.

Das Gesetz der Mütter- oder Erziehungsrente weist hier m. E. eine gravierende Lücke auf, da der Ehemann aufgrund des frühen Todes seiner Gattin hier durch die Zeitschiene einen Nachteil erleidet. Das Rentenkonto einer im Jahre 2006 bereits Verstorbenen nach neuer Gesetzeslage 2014 und 2019 noch zu aktivieren und den Erziehungsanspruch mit 3 EP für den Ehemann (immerhin aktuell 2022 € 36,02 je EP = € 108,06 brutto) abzulehnen, bleibt mehr als unverständlich. Bei der Überschrift des Gesetzes **Mütter- / Erziehungsrente**, sollte im Todesfall auch der Ehemann mit einbezogen werden.

Hinzuverdienstgrenze:

Wenn der Partner stirbt, ist das eine traumatische Situation. Doch für viele Betroffene kommt hinzu: Es fehlt plötzlich ein komplettes Einkommen – oder eine volle Rente. Zwar zahlt die Deutsche Rentenversicherung in diesen Fällen eine Witwen- oder Hinterbliebenenrente – 2021 an über fünf Millionen Menschen, davon 4,5 Millionen Frauen und über 700.000 Männer. Doch anders als bei der, Rente mit 63, also der vorgezogenen Altersrente, **für die die Hinzuverdienstgrenze komplett fällt, dürfen Bezieher der Hinterbliebenenrente nur über eine bestimmte, festgelegte Summe an eigenem Einkommen verfügen.**

Dabei werden **sämtliche Einkünfte**, also nicht nur das eigene Einkommen, sondern auch gegebenenfalls die eigene Rente auf die Witwen- oder Witwerrente (HbR) **angerechnet**. Entscheidend ist dafür jeweils der **Nettobetrag, der aus dem Bruttoeinkommen nach dem Abzug gesetzlich festgelegter Pauschalbeträge festgelegt wird. Die DRV rät darum, auf die Hinzuverdienstgrenze zu achten.**

Witwen und Witwer dürfen sich zu ihrer Hinterbliebenenrente zwar etwas hinzuverdienen., „**wenn aber ein höheres eigenes Einkommen vorhanden ist, kann die Rente gekürzt werden**“, erklärt die Deutsche Rentenversicherung: „**Es werden nahezu alle Einkommensarten angerechnet.** Eine Ausnahme bilden allerdings bedarfsorientierte Leistungen und die Einnahmen aus Altersvorsorgeverträgen, soweit sie staatlich gefördert worden sind (*Riester-Rente*).“ Im Klartext: **Selbst ein Minijob kann zur Kürzung der Hinterbliebenenrente führen.**

Hinterbliebenenrente:

So funktioniert die Einkommensanrechnung bei „**Renten wegen Todes**“

- Der **Freibetrag für das Einkommen** ist mit dem aktuellen Rentenwert (wEP) verknüpft. Er beträgt für alle Hinterbliebenen- und Erziehungsrentner das **26,4-Fache** des aktuellen Rentenwertes (zurzeit 36,02 Euro).

- Für die neuen Bundesländer leitet sich der **Freibetrag** vom aktuellen **Rentenwert Ost** von zurzeit **35,52 Euro** ab.
- Der **Freibetrag** liegt damit derzeit in den **alten Bundesländern** bei **950,93 Euro** und in den **neuen Bundesländern** bei **937,73 Euro**.
- **Übersteigt das Nettoeinkommen diesen Freibetrag, werden 40 Prozent des übersteigenden Betrages auf die Rente angerechnet.**
- *Quelle: Deutsche Rentenversicherung*

Hinzuverdienstgrenze bei Witwenrente: Bis zu diesem Freibetrag bleibt ihre Rente unberührt.

Beispiel:

Bis zu einem festgelegten Freibetrag bleibt die Hinterbliebenenrente allerdings unberührt. Der Freibetrag für die Einkommensanrechnung liegt derzeit bei **950,93 Euro im Westen** und **937,73 Euro im Osten** Deutschlands. **Alle Nettoeinkünfte, die diesen festgelegten Freibetrag übersteigen, werden zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet.** Wer also beispielsweise ein Nettoeinkommen **von 1 300 Euro im Monat** hat, und damit den Freibetrag **um 147,36 Euro übersteigt**, bekommt von der **Witwenrente 58,94 Euro abgezogen**.

Kinderzuschlag erhöht den Freibetrag der Zuverdienstgrenze:

Nach **neuem Recht** bekommen Hinterbliebene zusätzlich einen Kinderzuschlag, nicht zu verwechseln mit dem Kinderzuschlag der Familienkasse.

Das bedeutet:

Für alle, die Kinder haben, steigt der Freibetrag **für jedes eigene Kind**, das einen Anspruch auf Waisenrente hat, um das **5,6-fache des aktuellen Rentenwertes**, derzeit sind das **201,71 Euro**. Hat das Kind keinen Anspruch auf Waisenrente, weil es nicht das Kind des Verstorbenen ist, können Sie **trotzdem einen erhöhten Freibetrag in Anspruch nehmen**.

Höhe der Witwenrente | 60 % oder nur 55 % bei der großen HbR:

Die große Witwen- oder Witwenrente (*Hinterbliebenenrente*) beträgt **grundsätzlich 55 Prozent der Rente**, die der Ehepartner/Lebenspartner oder die Ehepartnerin/Lebenspartnerin zum Zeitpunkt des Todes bezogen hat oder hätte. Wurde vor **2002 geheiratet** und ist ein Ehepartner/Lebenspartner oder eine Ehepartnerin/Lebenspartnerin **vor dem 2. Januar 1962 geboren**, gilt das „**alte Recht**“ und die große Witwen- oder **Witwenrente beträgt 60 statt 55 Prozent der Rente**, die der Ehepartner/Lebenspartner oder die Ehepartnerin/Lebenspartnerin zum Zeitpunkt des Todes bezogen hat oder hätte.

Der Hinterbliebene bekommt für drei Monate nach dem Sterbemonat die volle Rente (des Verstorbenen), also hundert Prozent, danach nur noch die „**kleine**“ oder „**große**“ Witwen- oder Witwenrente. Wessen Verstorbene/r bereits eine Rente erhielt, der bekommt die Witwen- oder Witwenrente frühestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat. **Für den Sterbemonat wird noch die volle Rente gezahlt**. Wessen Verstorbene/r noch keine eigene Rente bekam, der bekommt die Witwen- oder Witwenrente bereits **mit dem Todestag**.

Neue Partnerschaft | Rentenabfindung und -umfang:

Mit einer Wiederheirat, sprich bei einer neuen Eheschließung, **ist es vorbei mit der Witwen- oder Witwenrente**. Die **Witwe oder der Witwer kann das 24-fache (= zwei Jahresbeträge)** der Witwen- oder Witwenrente, die in den letzten zwölf Kalendermonaten im Durchschnitt ausgezahlt wurde als **Rentenabfindung beantragen**. Maßgeblich ist der Rentenbetrag nach Einkommensanrechnung, **aber vor dem eventuellen Abzug Ihrer Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung**.

Da eine **kleine Witwenrente höchstens 24 Monate** gezahlt wird, fällt eine Abfindung geringer aus. Ausgezahlt wird der noch nicht verbrauchte Restbetrag bis zum Ende der Rentenlaufzeit, also die noch fehlenden Monatsrenten.

Die Rentenzahlungen im „**Sterbevierteljahr**“ werden bei der Berechnung des Abfindungsbetrages nicht berücksichtigt.

(Berechnungsgrundlage ist die durchschnittliche Rente der letzten zwölf Monate).

Dazu die Deutsche Rentenversicherung:

Heiraten Sie erneut oder gehen Sie eine gleichgeschlechtliche Ehe ein, können Sie als „**Starthilfe**“ einmalig eine **Rentenabfindung erhalten**. Diese können Sie mit einem **formlosen Schreiben beantragen**. Geben Sie uns dazu bitte die **Versicherungsnummer** des verstorbenen Ehepartners/Lebenspartners oder der Ehepartnerin/Lebenspartnerin an und legen Sie uns die **neue Eheurkunde** vor. **Die Rentenabfindung beträgt grundsätzlich zwei Jahresbeträge der Witwen- oder Witwerrente.**

Bei der kleinen Witwen- oder Witwerrente wird Ihnen **der noch nicht verbrauchte Restbetrag bis zum Ende der Laufzeit der Rente** ausgezahlt.

Bitte beachten Sie:

Bekommen Sie eine Rente nach dem vorletzten Ehegatten oder Lebenspartner oder eine Erziehungsrente, können Sie keine Abfindung erhalten.

Rentenvorschuss:

War Ihr Ehepartner bereits Rentner, können Sie innerhalb **von 30 Tagen nach seinem Tod beim Renten Service der Deutschen Post AG einen Vorschuss auf die Witwenrente beantragen**.

Sie müssen dafür lediglich die Sterbeurkunde, auf der Sie als hinterbliebener Ehepartner eingetragen sind, vorlegen. Der Vorschuss beträgt das Dreifache der für den Sterbemonat gezahlten Rente und wird auf die späteren Witwenrentenansprüche angerechnet.

Im Zuge seiner Dienstleistungen bietet der Bestatter häufig an, für die Hinterbliebenen diesen Vorschuss bei der gRV zu beantragen. Das können Sie getrost annehmen. Der Bestatter regelt das gerne, da persönlich Betroffene im Moment Stress genug haben.

Dieser Antrag auf Vorschuss gilt zwar als Rentenanspruch, **er reicht aber für eine Berechnung der Hinterbliebenenrente nicht aus.**

Daher ist es sehr wichtig, den **formellen Rentenanspruch** zur Hinterbliebenenrente bei Ihrem Rentenversicherungsträger **schnellstens nachzureichen**. Am einfachsten ist es, diesen Antrag mit einem persönlichen Gespräch - nach der Bestattung des Verstorbenen - in einer der Außenstellen der gRV (DRV-Bund) zu erledigen.

Rentenanspruch und Rentenbeginn:

Eine Hinterbliebenenrente müssen Sie **immer selbst beantragen**. Erhielt Ihr verstorbener Ehepartner bereits eine eigene Rente, zum Beispiel eine Altersrente, beginnt die Witwenrente frühestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat. **Für den Sterbemonat wird noch die volle Versichertenrente gezahlt.**

Bekam Ihr verstorbener Ehepartner noch keine eigene Rente, beginnt Ihre Witwenrente bereits mit dem Todestag. **Alle Hinterbliebenenrenten werden rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Antragsmonat gezahlt. Dafür haben Sie also Zeit genug.**

Ende der Rentenzahlung:

Die kleine Witwenrente endet **mit Ablauf des 24. Kalendermonats nach dem Tod des Ehepartners**. Das gilt nicht für die kleine Witwenrente nach „**altem Recht**“ – diese wird Ihnen **unbegrenzt gezahlt**.

Bei einer Heirat enden sowohl die kleine als auch die große Witwenrente stets mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem Sie heiraten. Den Anspruch auf Ihre eigene Altersrente behalten Sie. **Ebenso bleibt der Anspruch auf Waisenrente für Kinder aus der früheren Ehe oder Lebenspartnerschaft bestehen.**

Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente endet auch, wenn Sie sich für das Rentensplitting entscheiden. Zum Thema „**Rentensplitting**“ verweisen wir auf die dazu erstellten Broschüren der DRV-Bund, Berlin, (www.driv-bund.de) die im Download zu erhalten sind.

Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes ? |

Siehe hierzu meine erstellte passende Exceltabelle, die es Ihnen ermöglicht, die persönlichen Gegebenheiten einer Hinterbliebenenrente eigenständig zu ermitteln.

Hinweis: Bitte in einem separaten Ordner auf dem PC oder Tablet abspeichern und für die eigene Rechnung eine Kopie anfertigen, sodass Sie bei einem Fehler stets neu mit dem Original und einer weiteren Revision neu starten können (JJMMTT_Rev-01_Text). Diese vorgegebene Speicherart in amerikanischer Schreibweise (JJMMTT) sortiert Ihre Dateien anhand des Datums auf dem PC stets in der Reihenfolge, die das Datum (6-stellig) vorgibt und die Sie so festlegen, unabhängig, welchen Namen/Text Sie der Datei geben.

Beispiel:
Henriette L. aus Hamburg ist Witwe. Ihr Kind befindet sich in einer Ausbildung. Ihr Freibetrag erhöht sich daher um 201,71 Euro auf insgesamt 1 152,64 Euro.

Zuschlag je Kind	
-5,60	fache des wEP
wEP	Jahr
-191,46	2022
-201,71	2022
-210,56	2023

Übersteigt Ihr Nettoeinkommen den Freibetrag, werden 40 Prozent des übersteigenden Betrages auf Ihre Rente angerechnet.

Beispiel:
Henriette L. hat ein Nettoeinkommen von 1 300 Euro. Es übersteigt damit den Freibetrag um 147,36 Euro (1 300 Euro abzüglich 1 152,64 Euro), davon 40 Prozent sind 58,94 Euro. Auf die Rente von Henriette L. werden 58,94 Euro angerechnet. Das bedeutet, dass ihre Witwenrente um diesen Betrag niedriger wird.

Beispiel DRV-Bund Broschüre Ehefrau - berufstätig - 1 Kind	
Netto - EK	1.300,00
FB '22 x EP s.o.	-950,93
FB '22 1 Kind	-201,71
Anrechnung	147,36
Abzug 40 %	-58,94
Broschüre Hinzuverdienst S. 5	

Was wird angerechnet?

Es werden nahezu alle Einkommensarten angerechnet. Eine Ausnahme bilden allerdings bedarfsorientierte Leistungen und die Einnahmen aus Altersvorsorgeverträgen, soweit sie staatlich gefördert worden sind (*Riester-Rente*).

Zu den bedarfsorientierten Leistungen zählen das Arbeitslosengeld II, Leistungen wie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder die Sozialhilfe.

Für die Einkommensanrechnung wird Ihr Rentenversicherungsträger zunächst die Bruttobeträge Ihres Einkommens ermitteln.

Davon werden Pauschalwerte abgezogen, um ein Nettoeinkommen zu erhalten. Die Pauschalwerte sollen den tatsächlichen Abzügen relativ nahekommen. **Wenn Sie beispielsweise abhängig beschäftigt sind, werden 40 Prozent abgezogen.**

Beispiel:

Henriette L. verdient als Verkäuferin 2 000 Euro brutto im Monat. Von ihrem Einkommen werden pauschal 40 Prozent abgezogen. Ihr Nettoeinkommen beträgt somit 1 200 Euro.

Wenn Sie eine **Altersrente erhalten**, werden für den **Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung** sowie für **eine eventuelle Steuerbelastung pauschal 14 Prozent abgezogen**.

Begann Ihre Altersrente bereits **vor dem 1. Januar 2011**, beträgt der **Pauschalabzug 13 Prozent**.

Erhalten Sie kurzfristiges Erwerb ersatzeinkommen (beispielsweise Kranken- oder Arbeitslosengeld), werden ebenfalls die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung pauschal abgezogen. **Bei der Einkommensanrechnung ist das monatliche Einkommen maßgebend**. Beziehen Sie in einem Monat mehrere Einkommen, werden diese zusammengerechnet. Vergleichbare ausländische Einkommen werden ebenfalls berücksichtigt. Bei Erwerbseinkommen (beispielsweise Arbeitsentgelt) und kurzfristigen Erwerb ersatzeinkommen (beispielsweise Kranken- und Arbeitslosengeld) gilt als monatliches Einkommen grundsätzlich das durchschnittliche Vorjahreseinkommen **einschließlich etwaiger Sonderzahlungen** (zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld) – bei Selbständigen grundsätzlich **ein Zwölftel des steuerpflichtigen Gewinns des Vorjahres**.

Hatten Sie im Vorjahr keine oder nur kurzfristige Einkünfte, dann gilt als monatliches Einkommen das laufende Einkommen – bei Selbständigen ein Zwölftel des voraussichtlichen Jahreseinkommens.

Beispiel:

Henriette L. erhält seit Januar 2020 eine Witwenrente. Sie ist berufstätig und hatte im Jahr 2019 einschließlich ihres Weihnachtsgeldes ein Bruttoeinkommen von 24 000 Euro. Als monatliches Einkommen setzt ihr Rentenversicherungsträger daher 2 000 Euro (24 000 Euro: 12 Monate) an.

Haben Sie ein regelmäßiges **Vermögenseinkommen** (beispielsweise Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung), gilt als monatliches Einkommen grundsätzlich **ein Zwölftel der im Vorjahr erzielten Vermögenseinkünfte**.

Wurde das Vermögenseinkommen nur einmalig gezahlt (zum Beispiel die Auszahlung einer Kapitallebensversicherung), gilt ein Zwölftel des gezahlten Betrages für die der Auszahlung folgenden zwölf Kalendermonate als monatliches Einkommen.

Zum Vermögen zählen nicht die angelegten beziehungsweise eingezahlten Beträge, sondern nur die daraus erwirtschafteten Erträge (also beispielsweise Sparbuchzinsen und Mieteinnahmen).

Ausnahmsweise kann auch das laufende Einkommen berücksichtigt werden, wenn es um wenigstens zehn Prozent niedriger ist. Das kann beispielsweise sein, wenn das Arbeitsentgelt oder die Mieteinnahmen deutlich geringer als im Vorjahr ausfallen.

Bei den dauerhaften Erwerbseinkommen (beispielsweise Altersrenten) wird stets vom laufenden Einkommen ausgegangen.

Quellenangabe:

Veröffentlichungen der DRV-Bund, Berlin in diversen Broschüren

Artikel, die auf „facebook“ zum Thema Hinterbliebenenrente veröffentlicht wurden

eigene Excelkalkulation: zu verschiedenen Beispielen einiger Hinterbliebenenrenten

zum Thema Rente: verweise ich auf meine Internetplattform: www.meine-rente.jimdofree.com

zu empfehlen: die Broschüre der DRV-Bund „Rentenversicherung in der Zeitreihe Ausgabe 10/2022 | im Download auf der Internetseite der DRV-Bund zu erhalten: www.driv-bund.de

Bestimmte Aussagen in den Texten sind z. T. mehrfach aufgeführt, damit je nach Aussage, die Vorgaben für verschiedene Voraussetzungen deutlich bleiben und ein lästiges Blättern und Suchen unterbleiben kann.

Riedstadt, den 4. Mai 2023

Hinweise und Erläuterungen zur Excel-Kalkulation:

Der jeweils verstorbene Ehepartner ist mit **grauer Farbe** unterlegt.

Zunächst ist erst einmal zu prüfen, welche Sozialabgaben für das entsprechende Jahr gültig waren oder sind (**im Beispiel gelb unterlegt**):

Sozialabgaben	Jahr	KV-Regel	KV-Zusatz	PV	wEP
	2021	-14,60%	-1,50%	-3,05%	34,19

Diese Daten finden Sie in der Broschüre der Deutschen Rentenversicherung Bund „Rentenversicherung in Zeitreihen / Ausgabe 10/2022, die jedes Jahr im Oktober neu erscheint.

Ihre entsprechende Rente definieren Sie am besten über die im Arbeitsleben erreichten Entgeltpunkte (**EP = gelb unterlegt**). Anhand der Entgeltpunkte errechnet sich Ihre Bruttorente.

Ehemann - Rentner	Rente	Ehefrau - Rentnerin	Rente	Witwer EK	Summe
wEP	34,19	wEP	34,19	Ehemann	1.709,50
EP / ArbJahre / S	50,000	EP / ArbJahre / S	25,000	WwRente-Ehefrau	285,83
Brutto	1.709,50	Brutto	854,75	Brutto	1.995,33
KV	-124,79	KV	-62,39	KV	-145,65
KV-Zusatz	-12,82	KV-Zusatz	-6,42	KV-Zusatz	-14,97
PV	-52,13	PV	-26,06	PV	-60,85
Netto	1.519,76	Netto	759,88	Netto	1.773,86

Der Wert des EP wird in jedem Jahr zum 1. Juli neu berechnet. Er ist gekoppelt an die Lohnentwicklung, solange die Regierung hier nicht besondere Maßnahmen festlegt (z.B. Nachhaltigkeitsfaktor):

Freibetrag	Witwenrente		Zuschlag je Kind	
	26,4 fache des wEP	Jahr	-5,60 fache des wEP	Jahr
718,08 €	27,20	2009		
718,08 €	27,20	2010		
902,62 €	34,19	2021	-191,46	2022
950,93 €	36,02	2022	-201,71	2022
992,64	37,60	2023	-210,56	2023

Über diesen Wert des Entgeltpunktes (wEP) errechnet sich der anzusetzende Freibetrag, der für Ihre Hinterbliebenenrente zum Tragen kommt. Hier sind einige Beispiele dazu aufgeführt, incl. des Freibetrages, die für Kinder zur Anrechnung kommen.

In dem hier gezeigten Beispiel bekommt der Rentner für seine 50 EP = 1.709,50 an Bruttorente. Von der Rente werden **14 % pauschal in Abzug gebracht** und der Freibetrag mit dem 26,4-fachen des wEP von € 34,19 wird mit € 902,62 in Abzug gebracht. Es verbleiben in der 2. Bewertung € 567,55. Davon werden 40 Prozent des Wertes bei der Hinterbliebenenrente seiner Frau abgezogen = **- € 227,02 !**

Rente - Ehemann oder Einkommen	brutto	KV-Regel	KV-Zusatz	PV	netto
01.07.2021	1.709,50	-124,79	-12,82	-52,13	1.519,76
Abzug Rentenbeginn vor 1.1.11 - 13 %	-239,33	-14%	bei Rentnern fix pauschal Abzug für KV - PV - Steuern 13 % / 14 %		
Abzug Rentenbeginn ab 1.1.11 - 14 %					
Bewertung 1)	1.470,17				
Freibetrag 2021	-902,62	Abzug	fix		
Bewertung 2)	567,55	davon			
Anrechnung / Abzug	-227,02	-40%	fix		
Freibetrag = 26,4-fache des wEP	-902,62	-26,4			

Die Bruttorente der Ehefrau für **25 EP** beträgt € 854,75, wie Sie unschwer aus den vorherigen Tabellen entnehmen konnten (gelb unterlegt). Der Rentenanspruch des Ehemannes wird nach dem „alten Recht“ berechnet, so dass ihm hier 60 % der Rente seiner Ehefrau zustehen, die um die minus € 227,02 noch gekürzt werden.

Ermittlung der WitwerRente	brutto	Ehefrau davon			
Regelsatz - Anspruch in Prozent	512,85	60,0%			
Abzug Anteil Ehemann	-227,02	KV-Regel	KV-Zusatz	PV	netto
WitwerRente	285,83	-20,86	-2,15	-8,72	254,10
			Abgabe KV/PV	-31,73	
			AbgabenQuote	0,8890	

Aufgrund des Todeszeitpunktes werden die geleisteten Abgaben für KV und PV der Ehefrau tagesaktuell zurückerstattet. (**im Beispiel € 48,97**)

Rente - Ehefrau	brutto	KV-Regel	KV-Zusatz	PV	netto
01.07.2021	854,75	-62,39	-6,42	-26,06	759,88
Rückerstattung nach Todestag	31.10.2021		Abgabe KV/PV	-94,87	
			AbgabenQuote	0,8890	
Summe-Oktober KV/PV	nicht genutzt	Monat/Tage	Gutschrift	je Tag	16
Gutschrift nicht genutzt im Oktober	16	31		3,060	48,97

Ehefrau - Rentnerin					2021
Geburtstag	Todestag	Lebens-Tage	DRV-Nr.:		Alter
06.10.1950	15.10.2021	25.942	970 11 061050 S 604 11		71,1
Ehemann - Rentner					2021
Geburtstag		Lebens-Tage	DRV-Nr.:		Alter
06.06.1948	15.10.2021	26.794	970 51 060648 B 005 11		73,4

Ist der/die Hinterbliebene noch erwerbstätig, werden von seinem Brutto-Jahresverdienst 40 % pauschal in Abzug gebracht. Als monatliches Einkommen wird in die vorher beschriebene Renten-Rechnung 1/12tel dieses Nettowertes eingestellt.

Im Beispiel verdient die Witwe im Jahr **€ 30.000 brutto**, sodass hier nach Abzug der 40 Prozent, € 18.000 in die Bewertung, also monatlich € 1.500, als eigenes Einkommen berücksichtigt wird.

Brutto-Ja-Einkommen Abzugspauschale genrell		-40%
Brutto		30.000
Abzug		-12.000
Netto		18.000
zu berücksichtigendes EK		
Monat		1.500,00

Netto - Einkommen 2022 (EK)		
18.000,00	Jahr	MonatsRechnung 12
1.500,00	Monat	

Der bei Rentnern gültige Abzug je nach Rentenbeginn 13 % oder 14 % entfällt hier.

Rente - Ehefrau oder Einkommen	Netto	KV-Regel	KV-Zusatz	PV	netto
01.07.2022	1.500,00				1.500,00
Abzug Rentenbeginn vor 1.1.11 - 13 %	0,00	0,00%	bei Rentnern fix pauschal Abzug für KV - PV - Steuern 13 % / 14 %		
Abzug Rentenbeginn ab 1.1.11 - 14 %					
Bewertung 1)	1.500,00				
Freibetrag 2022	-950,93	Abzug	fix		
Bewertung 2)	549,07	davon			
Anrechnung / Abzug	-219,63	-40%	fix		
Freibetrag = 26,4-fache des wEP	-950,93	-26,4			

Der Freibetrag steigt in diesem Beispiel jedoch an, da hier das Jahr 2022 mit dem wEP von € 36,02 anzusetzen ist.

In der Excelkalkulation sind die **gelb unterlegten Felder** veränderbar und können überschrieben werden. Den für Sie gültigen wEP entnehmen Sie bitte der Tabelle. Am 1. Juli 2023 steigt dieser Wert für Ost und West Rentner auf **einheitlich € 37,60** und der **Freibetrag somit auf € 992,64 !**

Ich hoffe, Sie finden sich durch die doch sehr komplexe Berechnungsgrundlage durch, die für verschiedene Hinterbliebenenrenten als Beispiel dienen sollen.

Riedstadt, den 14. Mai 2023